

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Abstimmungsordnung für Initiativen

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 26. August 2018

7 Geändert am 22. Juni 2019

8 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

9 § 2 Schlagworte

10 § 3 Ebenen

11 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen

12 § 5 Transparente Algorithmen

13 § 6 Fristen

14 § 7 Gründung von Initiativen

15 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

16 § 9 Zugelassene Initiativen

17 § 10 Abstimmung über eine Initiative

18 § 11 Prüfung der Initiative

19 § 12 Moderation des Plenums

20 § 13 Kuratorium

21 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

22

## 23 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

24 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und  
25 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung  
26 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das  
27 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,

28 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und  
29 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle  
30 Abstimmungsplattform ist.

31 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,  
32 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter\*in oder Mitglied sind.

33 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im  
34 Plenum statt.

35 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen  
36 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

## 37 **§ 2 Schlagworte**

38 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

39 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte  
40 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie  
41 regelmäßig verwendet werden.

42 (3) Die Initiator\*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus  
43 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können  
44 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

45 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,  
46 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator\*innen können  
47 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

48 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative  
49 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

## 50 **§ 3 Ebenen**

51 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator\*innen die Initiative  
52 einer Ebene zu.

53 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der  
54 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

55 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,  
56 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen  
57 Gliederung der Partei.

58 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die

59 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

#### 60 **§ 4 Nutzer\*inneneinstellungen**

61 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr  
62 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht  
63 werden.

64 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur  
65 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

#### 66 **§ 5 Transparente Algorithmen**

67 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der  
68 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

#### 69 **§ 6 Fristen**

70 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich  
71 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

#### 72 **§ 7 Gründung von Initiativen**

73 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese  
74 Personen sind die sogenannten Initiator\*innen für die Initiative. Eine Person  
75 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator\*in sein, die  
76 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator\*innen müssen beim  
77 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweg\*in  
78 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

79 Wenn ein\*e Initiator\*in nach Gründung als Initiator\*in zurücktritt oder auf  
80 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen  
81 Initiator\*innen verpflichtet, eine neue Initiator\*in zu bestimmen. Wird nicht  
82 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator\*in bestimmt, wird die Initiative  
83 aufgelöst.

84 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen  
85 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt  
86 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz  
87 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-  
88 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator\*innen einer der beiden  
89 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium  
90 prüfen zu lassen.

91 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es

92 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

93 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf  
94 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

95 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung  
96 als gegründet.

## 97 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine** 98 **Initiative**

99 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn  
100 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)  
101 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,  
102 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

103 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für  
104 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben  
105 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

106 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den  
107 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als  
108 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,  
109 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

110 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu  
111 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des  
112 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das  
113 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 114 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 115 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 116 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 117 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 118 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 119 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 120 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

121 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den  
122 Initiator\*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

## 123 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

124 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine  
125 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

126 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige

127 Diskussionsphase.

128 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die  
129 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die  
130 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die  
131 Basisinitiative zugelassen wird.

132 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die  
133 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass  
134 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative  
135 die Diskussionsphase.

136 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das  
137 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion  
138 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten  
139 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die  
140 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt  
141 und zur Diskussion zugelassen werden.

142 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige  
143 Überarbeitungsphase, in der die Initiator\*innen die Möglichkeit haben, den  
144 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der  
145 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.  
146 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle  
147 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die  
148 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht  
149 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

150 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies  
151 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst  
152 werden.  
153 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem  
154 zur Abstimmung zu stellen.

## 155 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

156 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des  
157 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.  
158 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

159 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu  
160 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

161 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative  
162 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

163 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen

164 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

165 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von  
166 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als  
167 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-  
168 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere  
169 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug  
170 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich  
171 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen  
172 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

173 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der  
174 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den  
175 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

176 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des  
177 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm  
178 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die  
179 Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist  
180 der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese  
181 Ebene fällt.

## 182 **§ 11 Prüfung der Initiative**

183 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom  
184 Bundesvorstand bestimmt wird.

185 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
186 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten  
187 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den  
188 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung  
189 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

190 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,  
191 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das  
192 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von  
193 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur  
194 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

195 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische  
196 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §  
197 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,  
198 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder  
199 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur  
200 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere  
201 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,  
202 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der  
203 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als

204 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

205 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung  
206 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative  
207 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator\*innen mit und  
208 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

209 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator\*innen Hinweise und  
210 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen  
211 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und  
212 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator\*innen klar von  
213 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung  
214 unterschieden werden.

215 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem  
216 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam  
217 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

218 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator\*innen schriftlich per  
219 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

220 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung  
221 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die  
222 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator\*innen schriftlich per Brief oder  
223 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

224 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung  
225 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator\*in einer  
226 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt  
227 wurde.

## 228 **§ 12 Moderation des Plenums**

229 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom  
230 Bundesvorstand bestimmt wird.

231 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller  
232 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt  
233 ein\*e Teilnehmer\*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand  
234 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung  
235 auszusprechen.

236 Wird ein\*e Teilnehmer\*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme  
237 am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen  
238 zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein\*e Teilnehmer\*in, die vom  
239 Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

240 **§ 13 Kuratorium**

241 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus  
242 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder  
243 und Bewegter\*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit  
244 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie  
245 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen  
246 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des  
247 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

248 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat  
249 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der  
250 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

251 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und  
252 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und  
253 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser  
254 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine  
255 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung  
256 feststeht.

257 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer\*innen im Plenum die Zahl von  
258 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven  
259 Teilnehmer\*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt  
260 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

261 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen  
262 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht  
263 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht  
264 bestätigt.

265 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

266 **§ 14 Änderung der Abstimmungsordnung**

267 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit  
268 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

269 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
270 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
271 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
272 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
273 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als  
274 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall  
275 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie  
276 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher  
277 Mehrheit.



278 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische  
279 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,  
280 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt  
281 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich  
282 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.